

Öffentliche Bekanntmachung
zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren im Melderegister nach dem
Bundesmeldegesetz

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben Betroffene die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde einzulegen. Der Widerspruch ist kostenlos und gilt jeweils bis auf Widerruf.

- 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- 5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie persönlich, unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes, im Bürgerbüro der Gemeinde Wehrheim, Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim, oder über unsere Internetseite www.wehrheim.de (Digitales Rathaus → Bürgerservice) beantragen.

Bitte beachten Sie die folgenden Öffnungszeiten:

Sprechzeiten mit Terminvereinbarung:

Montag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,

Dienstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Sprechzeiten ohne Terminvereinbarung:

Dienstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr